
Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), aus der öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) mit Anlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – wird zugestimmt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 629.01 – Zur Dalbeck – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 629.01 – Zur Dalbeck – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 629 – Nedderheide

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – als ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans des Bebauungsplanes Nr. 629 – Nedderheide –

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung und der ergänzenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan ist nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung-velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

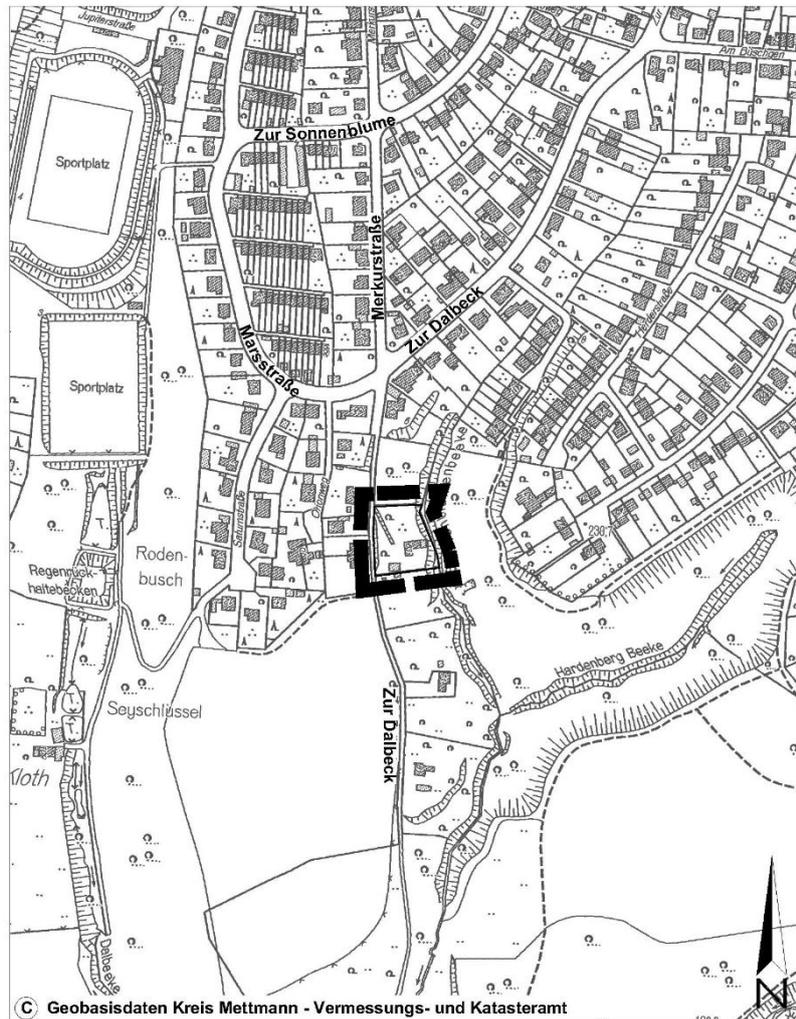
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung-velbert.de.

Velbert, den 25.05.2022
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplangebiet Nr. 629.01 - Zur Dalbeck -

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132.02 – Bonsfelder Straße / Am Böhmesweg

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132.02 – Bonsfelder Straße / Am Böhmesweg – wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132.02 – Bonsfelder Straße / Am Böhmesweg – umfasst die Flurstücke Nr. 566, Nr. 582, Nr. 824 und Nr. 581 (tlw.), Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 3 und ist der beigefügten Abgrenzung zu entnehmen.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie entsprechend der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.